

# **Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor**

- vom 17. Januar 2007, in Kraft getreten am 01. Januar 2008
- mit 1. Änderung vom 19. Dezember 2007, in Kraft getreten am 01. Januar 2008
  - mit 2. Änderung vom 2. Juli 2008, in Kraft getreten am 01. Juli 2008
  - mit 3. Änderung vom 17. Januar 2013, in Kraft getreten am 01. Januar 2013

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor“. Er hat seinen Sitz in Worpsswede im Landkreis Osterholz. Der Verband ist aus der Umgestaltung des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Teufelsmoor hervorgegangen.
  - (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) und ab 01. Januar 2008 Rechtsnachfolger der aufgelösten Wasser- und Bodenverbände Hamme I, Hamme II, Hamme III, Rummeldeisbeek, Kollbeck und Wörpe.  
Er ist gleichzeitig nach § 64 Abs. 6 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ein ausgedehnter Unterhaltungsverband für das Niederschlagsgebiet der Hamme und Wümme von der Wörpe (einschließlich) bis zur Lesum (siehe Verzeichnis der Unterhaltungsverbände Abschnitt II Nr. 68 der Anlage 4 zu den §§ 63 – 64 NWG).
  - (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
  - (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
  - (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem runden Schriftzug „Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor“.
- (WVG §§ 1, 3, 6)

## **§ 2**

### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,
  2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
  3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
  4. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
  5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
  6. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
  7. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
  8. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
  9. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
  10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
  11. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
  12. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
  13. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (WVG § 2)

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im digitalen Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
  2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).

Mitglieder des Verbandes sind ferner nach § 64 NWG die Wasser- und Bodenverbände:

1. Wasser- und Bodenverband Hellingst (mit Teilflächen)
2. Wasser- und Bodenverband Hambergen
3. Wasser- und Bodenverband Quellgebiet der Hamme in Ohlenstedt
4. Wasser- und Bodenverband Freißenbüttel
5. Wasser- und Bodenverband Langeheide in Osterholz-Scharmbeck (mit Teilflächen)
6. Wasser- und Bodenverband Scharmbeckstotel (mit Teilflächen)
7. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer (mit Teilflächen)
8. Wasser- und Bodenverband Ostereistedt-Rockstedt (mit Teilflächen)
9. Wasser- und Bodenverband Rhadereistedt-Hanstedt
10. Wasser- und Bodenverband Kirchtimke (mit Teilflächen)

Mitglieder nach § 64 NWG sind außerdem die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, die keinem der vorgenannten Verbände angehören.

- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.  
(WVG § 4)

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1a) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus: dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses und den Namen der Gewässer, der Übersichtskarte i.M. 1:50.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
- (1b) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- (2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –1- (Lintel) aus dem Plan des Ing. Büros Schröder, Bremervörde vom 5. September 1965 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –6- (Giehler Bach) aus dem Plan des Ingenieurbüros H. Liebchen, Hamburg-Harburg, vom 20.7.1966 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –9- (Huvenhoopsmoor) aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 16. März 1956 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –10- (Augustendorf) aus dem Plan des Ing. Büros Schröder vom 20. November 1970 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –12- (Rhade-Glinstedt) aus dem Plan des Ing. Büros H. Liebchen in Hamburg-Harburg vom 21.7.1964 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –14- (Ostersode) aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –15- (Breddorf) aus dem Plan des Ing. Büros H. Liebchen in Hamburg-Harburg vom 4.9.1965/5.5.1966, dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 25. Juli 1984 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –16- (Hüttenbusch) aus dem Plan des Dipl. Ing. Höß, Worpsswede vom 30.11.1965 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –17- (Schmoo) aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 20.11.1959 (Linienentwurf), dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Verden -Bauabteilung Teufelsmoor- vom 7.1.1965 (Meliorationsentwurf) und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –18- (Umbeck) aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 25. Juli 1962 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –19- (Worpsswede) aus dem Plan des Dipl. Ing. Höß vom 15. Februar 1966 und den ihn ergänzenden Plänen.
- Für die Abteilung –20- (Semkenfahrt) aus dem Plan  
a) der Bauabteilung Teufelsmoor des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 20.1.1964,  
b) der Bauabteilung Teufelsmoor des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 20.1.1964 (1. Nachtrag),  
c) der Bauabteilung Teufelsmoor des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 30.10.1964 (2. Nachtrag) und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –21- (Waakhausen) aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 15. Oktober 1956 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –22- (Obere Wörpe) aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 8.6.1972/1.12.1980 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –23- (Wörpedorf) aus dem Plan des Dipl. Ing. Höß, Worpsswede vom 15. Januar 1967 und den ihn ergänzenden Plänen.  
Für die Abteilung –24- (Grasberg) aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 20.6.1968/4.12.1987 und den ihn ergänzenden Plänen.

Für die Abteilung –25- (Rautendorf) aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 20.3.1978 und den ihn ergänzenden Plänen.

Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband im Verbandsbüro Worpswede aufbewahrt.

(WVG § 5)

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

## **§ 6**

### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird und an diesen kein Schaden entsteht.
- (2) Längs der Verbandsgewässer besteht ein beidseitiger Schutzstreifen von 1,0 m Breite, gemessen von der oberen Böschungskante. Die Schutzstreifen dürfen nicht beackert werden.
- (3) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässern oder -deichen liegenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen zu erstellen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Einfriedigungen müssen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante der Gewässer bzw. des Deichfußes entfernt und dürfen nicht höher als 1,10 m sein.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss der seitliche Bereich (Räumstreifen) von 5,0 m beidseits befahrbar bleiben und auch bei bestellten Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung zu befahren sein. Dieses gilt z.B. für den Anbau von mehrjährigen Früchten, innerhalb von Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und dergleichen. Quer zum Fahrstreifen verlaufende Einfriedigungen müssen in Gewässernähe eine mindestens 4,0 m breite Durchfahrtmöglichkeit aufweisen. Anlagen innerhalb des Räumstreifens sind auf Anordnung zu entfernen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.
- (5) Seitengräben müssen auf mindestens 5,0 m Fahrbreite an der Einmündung zum Verbandsgewässer verrohrt sein. Die Verrohrungen erfordern regelmäßig eine wasserrechtliche Genehmigung.
- (6) Die Anlage von Viehtränken in und an den Gewässern des Verbandes ist nicht gestattet.
- (7) Grundstücke an Verbandsgewässern oder -deichen dürfen grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an den Schutzstreifen des Gewässers nach Absatz 2 oder den Deich heran bebaut werden.
- (8) Jegliche Baumaßnahmen an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
- (9) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

## **§ 7**

### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.
- (WVG § 39)

## **§ 8**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
  - (2) Der Ausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk mindestens 2 Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher bzw. der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
  - (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (WVG §§ 44, 45)

## **§ 9**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## **§ 10**

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

## **§ 11**

### **Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Wahl der Schaubeauftragten,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
  7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  8. Entlastung des Vorstandes,
  9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausschusses,
  10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (WVG §§ 47, 49)

## **§ 12**

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 31 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Für den Ausschuss entsenden die 31 Abteilungen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Die Wahl erfolgt nach den Absätzen 2 -10.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 41 der Satzung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

### **§ 13**

#### **Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen.

(WVG § 50)

### **§ 14**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied als Vertreter einer Abteilung hat je angefangene 500 ha eine Stimme. Folgende Abteilungen haben nur je 1.000 ha 1 Stimme, da die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in ihren Gebieten überwiegend anderen Unterhaltungsverbänden obliegt: In Abteilung –7- (Ahe), Unterhaltungsverband Lune, in Abteilung –9- (Huvenhoopsmoor), Unterhaltungsverband Obere Oste, sowie in Abteilung –25- (Rautendorf), Unterhaltungsverband Untere Wümme. Da im Gebiet der Abteilung –10- (Augustendorf) die Gewässer II. Ordnung nur für Teilflächen bis zu 500 ha vom Unterhaltungsverband Obere Oste unterhalten werden, verringert sich die Stimmzahl dieser Abteilung um eine Stimme. Die 6 Vertreter der Ausdehnungsgebiete West und Ost, Abteilung 26 bis 31, haben je angefangene 1.000 ha eine Stimme, da hier lediglich die Gewässer II. Ordnung zu unterhalten sind.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

### **§ 15**

#### **Amtszeit**

- (1) Der Ausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 2013.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl besetzt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

## § 16

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen (Vorstandsvorsitzender und 8 ordentliche Mitglieder). Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Er führt die Bezeichnung Verbandsdirektor. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher (stellvertretender Verbandsdirektor).
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.  
(WVG § 52)

## § 17

### Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie 8 Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter. Für die Bestimmung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wird das Verbandsgebiet in folgende Wahlbezirke aufgeteilt:

#### Wahlbezirk I:

##### Abteilung

1 Lintel	mit einer Größe von ca. 848 ha
2 Pennigbüttel	mit einer Größe von ca. 1.661 ha
3 Obere Beek	mit einer Größe von ca. 1.894 ha
4 Mittlere Hamme	mit einer Größe von ca. 2.208 ha
	zusammen 6.611 ha

#### Wahlbezirk II:

##### Abteilung

17 Schmoo	mit einer Größe von ca. 3.325 ha
18 Umbeck	mit einer Größe von ca. 1.550 ha
19 Worpswede	mit einer Größe von ca. 1.349 ha
20 Semkenfahrt	mit einer Größe von ca. 1.751 ha
21 Waakhausen	mit einer Größe von ca. 993 ha
	zusammen 8.968 ha

#### Wahlbezirk III:

##### Abteilung

5 Wallhöfen	mit einer Größe von ca. 1.851 ha
6 Giehler Bach	mit einer Größe von ca. 2.023 ha
7 Ahe	mit einer Größe von ca. 727 ha
16 Hüttenbusch	mit einer Größe von ca. 899 ha
	zusammen 5.500 ha

#### Wahlbezirk IV:

##### Abteilung

9 Huvenhoopsmoor	mit einer Größe von ca. 1.151 ha
12 Rhade-Glinstedt	mit einer Größe von ca. 1.549 ha
14 Ostersode	mit einer Größe von ca. 1.878 ha
15 Breddorf	mit einer Größe von ca. 2.765 ha
	zusammen 7.343 ha

#### Wahlbezirk V:

##### Abteilung

8 Kuhstedt	mit einer Größe von ca. 2.291 ha
10 Augustendorf	mit einer Größe von ca. 1.419 ha
11 Barkhausen	mit einer Größe von ca. 1.683 ha
13 Findorf	mit einer Größe von ca. 948 ha
	zusammen 6.341 ha

#### Wahlbezirk VI:

##### Abteilung

22 Obere Wörpe	mit einer Größe von ca. 4.668 ha
23 Wörpedorf	mit einer Größe von ca. 2.537 ha
24 Grasberg	mit einer Größe von ca. 2.201 ha
25 Rautendorf	mit einer Größe von ca. 1.170 ha
	zusammen 10.576 ha

Gesamt Abteilungen 1 bis 25 45.339 ha

## Ausdehnungsgebiete

### Wahlbezirk VII:

#### Ausdehnungsgebiet (West)

mit den Abteilungen

26

mit einer Größe von ca. 3.819 ha

27

mit einer Größe von ca. 4.100 ha

28

mit einer Größe von ca. 3.346 ha

### Wahlbezirk VIII:

#### Ausdehnungsgebiet (Ost)

mit den Abteilungen

29

mit einer Größe von ca. 3.743 ha

30

mit einer Größe von ca. 4.208 ha

31

mit einer Größe von ca. 1.977 ha

Gesamt Ausdehnungsgebiete 21.193 ha

Gesamtverband 66.532 ha

- (2) Die Wählbarkeit wird auf die Vollendung des 65. Lebensjahres eingeschränkt.
  - (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
  - (4) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (WVG §§ 52, 53)

## § 18

### Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 2013 und später alle fünf Jahre.
  - (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz gewählt werden.
  - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (WVG § 53)

## § 19

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge

die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten

die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren

die Entscheidung über Verträge mit einem Werte des Gegenstandes von mehr als 10.000 €.

(WVG § 54)

## § 20

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

## § 21

### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist mindestens vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. § 12 Abs. 10 dieser Satzung gilt entsprechend.  
(WVG § 56)

## **§ 22**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
- (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen einer Geschäftsordnung (Anlage zur Satzung).

(WVG §§ 51, 54, 55)

## **§ 23**

### **Geschäftsführer**

Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen (bestellen).  
Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung (Anlage zur Satzung).  
Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

(WVG § 57)

## **§ 24**

### **Dienstkräfte**

Der Verband kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

## **§ 25**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsbefugten Person eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## **§ 26**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher sowie alle übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(WVG § 52)

## **§ 27**

### **Haushaltsführung**

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(Nds. AGWVG § 2)

## **§ 28**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Ausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

## **§ 29**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Ausschuss.

(WVG § 65)

## **§ 30**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.

## **§ 31**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung zur Prüfung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. ab.

(AGWVG § 2)

## **§ 32**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 33**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29, NWG § 64)

## **§ 34**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschl. Bauwerke und der Bauwerke in der Hamme mit den dazugehörigen Wegen (siehe Verzeichnis der Anlagen) verteilt sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Von dieser Beitragslast sind die Flächen befreit, die hinsichtlich der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zu anderen Unterhaltungsverbänden gehören.

Der Ausschuss des Verbandes legt im Rahmen der Haushaltsfestsetzung die Höhe des Hektarsatzes fest.

Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem sonstigen Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des festgelegten Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe dieses Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 €, erhoben.

Zu den Verwaltungskosten gemäß § 2 tragen sämtliche Mitglieder bei.

- (1a) Der Verband hebt zusätzliche Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Veranlagungsregeln gemäß der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

(NWG § 64)

- (2) Die Beitragslast für die Unterhaltung und den Ausbau der Verbandsgewässer III. Ordnung und sonstiger Verbandsanlagen (z. B. Wege) und die nicht gemäß § 34, Abs. 2b gehobenen Verwaltungskosten verteilen sich in den einzelnen Beitragsabteilungen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Dabei zahlen	
Moor, Wald, Heide, Ödland	50 % des Hektarsatzes
übrige Flächen	100 % des Hektarsatzes.

Zu den Verwaltungskosten gemäß § 2 tragen sämtliche Mitglieder bei.

- a) Hamme, einschl. Bauwerke und Wege:  
auf die Abteilungen 1 Lintel, 2 Pennigbüttel, 3 Obere Beek, 4 Mittlere Hamme, 5 Wallhöfen, 6 Giehler Bach, 8 Kuhstedt, 10 Augustendorf, 11 Barkhausen, 12 Rhade-Glinstedt, 13 Findorf, 14 Ostersode, 15 Breddorf, 16 Hüttenbusch, 17 Schmoor, 18 Umbeck, 19 Worpswede, 20 Semkenfahrt, 21 Waakhausen, (7 Ahe und 9 Huvenhoopsmoor werden nicht zu den Kosten herangezogen, da in Gew. II. Ord. anderer Unterhaltungsverbände entwässert wird).
- b) Wörpe, einschl. der Bauwerke:  
auf die Abteilungen 22 Obere Wörpe, 23 Wörpedorf, 24 Grasberg (im Einzugsgebiet der Wörpe). Bauwerke in besonders gelagerten Fällen bedürfen einer Sonderregelung.
- c) Beek, einschl. der Bauwerke von der Pferdebrücke (ca. 65 m oberhalb Einmündung Grenzgraben Wallhöfen/Heißenbüttel) bis zur Einmündung in die Hamme:  
auf die Abteilungen 2 Pennigbüttel, 3 Obere Beek, 4 Mittlere Hamme (im Einzugsgebiet der Beek). Bauwerke in besonders gelagerten Fällen bedürfen einer Sonderregelung.
- d) Semkenfahrt, einschl. der Bauwerke von der Gemarkungsgrenze Westerwede, Südweide, Worpheim bis zur Einmündung in die Hamme:  
auf die Abteilungen 20 Semkenfahrt und 21 Waakhausen (im Einzugsgebiet der Semkenfahrt). Bauwerke in besonders gelagerten Fällen bedürfen einer Sonderregelung.
- e) Rummeldeisbeek, einschl. der Bauwerke von der K 119 bis zur Einmündung in die Hamme:  
auf die Abteilungen 12 Rhade-Glinstedt, 14 Ostersode, 15 Breddorf (im Einzugsgebiet der Rummeldeisbeek). Bauwerke in besonders gelagerten Fällen bedürfen einer Sonderregelung.
- f) Giehler Bach, einschl. der Bauwerke von der L 128 bis zur Einmündung in die Hamme:  
auf die Abteilungen 5 Wallhöfen und 6 Giehler Bach (im Einzugsgebiet des Giehler Baches). Bauwerke in besonders gelagerten Fällen bedürfen einer Sonderregelung.
- (2a) Für die Veranlagung gilt die am 1. Januar des Rechnungsjahres im Kataster eingetragene Nutzungsart. Werden andere Nutzungsarten als im Kataster eingetragen nachgewiesen, so werden diese bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.
- (2b) Der Verband hebt von jedem Mitglied einen Verwaltungskostenanteil für die Hebung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2c) Die Beitragslast für die Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (2d) Die Beitragslast für den Bau und die Unterhaltung von Anlagen, die nicht Anlagen des Verbandes sind, verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten.

(WVG § 30)

## § 35

### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband grundsätzlich alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Meldungen hinsichtlich des Wechsels von Eigentumsverhältnissen sind vor Übereignung der beitragsrelevanten Anlage oder des Grundstücks vorzunehmen. Der Verband ist verpflichtet, die neue Sachlage erst bei der auf die dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung folgenden Beitragshebung zu berücksichtigen. Der Beitragshebung wird der Datenbestand am jeweils 01.01. des Hebejahres zu Grunde gelegt. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken gilt die wirkliche Eigentumslage am 01.01. eines Hebejahres. Entstehen dem Verband wegen einer verspäteten Meldung bei Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen Kosten,

Schäden oder Beitragsausfälle, ist das Mitglied verpflichtet, den sich ergebenden Schadens- oder Ausfallbetrag als Beitrag an den Verband zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem die Meldung hätte vorgenommen werden müssen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### **§ 36**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Als Aufwendungen für Mahnungen wird ein Beitrag in Höhe von 2,50 € je Mahnung gehoben.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### **§ 37**

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

(WVG § 32)

### **§ 38**

#### **Sachbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist dem Verbandsmitgliedern zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gewässern verpflichtet. Der Vorstand kann in Härtefällen Abweichungen von dieser Regelung anordnen und zulassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder können zu weiteren Sachleistungen für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

### **§ 39**

Entfallen.

### **§ 40**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVWVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

### **§ 41**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen und sonstigen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Zeitungen des Verbandsgebietes.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

**§ 42**  
**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osterholz in Osterholz-Scharmbeck.
  - (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
  - (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (WVG §§ 72, 73, 74)

**§ 43**  
**Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

**§ 44**  
**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ausschusses, der Geschäftsführer und sonstige Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 45**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 17. Dezember 1998 in der z.Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Worpswede, den 17. Januar 2007

Der Verbandsdirektor  
als Vorsitzender des Verbandsausschusses

**Anlage  
zu § 34 (1a) der Satzung**

Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 34 (1a) der Satzung. Die Heranziehung zu diesen besonderen Beiträgen erfolgt gemäß der Anlage 5 zu § 64, Abs. 1, Satz 4 NWG:

**1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen**

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach nachfolgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.
- aa) Leicht versiegelte Flächen:  
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit	Funktion 4330

	ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion <sup>*)</sup> Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer	71011

Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Fläche. Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720
--	--	----------------------------

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und	Funktion 2582

Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)

Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion <sup>*)</sup>
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion <sup>*)</sup>
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.  Flächen von Bahnverkehr sind  - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder	42010 Ohne Funktion <sup>*)</sup>

Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,  - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen).  Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015  Ohne Funktion <sup>*)</sup>
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016  Ohne Funktion <sup>*)</sup>
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:  
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3

Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu	Funktion 2571

	Heizzwecken.	
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken,	Funktion 1130

	Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300

Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.  Flächen von Bahnverkehr sind  - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,  - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

\*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

- b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen der neuen Bezeichnung zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.
- c) Der Beitrag für eine nach Buchstabe a) dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

## **2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen**

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleiteten vollen Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

## **3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwernisse**

Für andere Erschwernisse wird ein Betrag in Höhe des durch die Erschwernis verursachten durchschnittlichen Mehraufwands erhoben.

## **Geschäftsordnung des Vorstandes**

des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor in Worpswede

- (1) Neben der in § 25 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt der Vorstandsvorsteher die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstandsvorsteher bedient sich eines Geschäftsführers gemäß § 23 der Satzung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstandsvorsteher hat die Beschlüsse und Weisungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher ist anordnungsbefugt. Ausgabenbelege sind vom Vorstandsvorsteher anzuweisen.
- (6) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.

Die vorstehende Geschäftsordnung des Vorstandes wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses am 17. Januar 2007 beschlossen und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Worpswede, den 17. Januar 2007

Verbandsdirektor  
als Vorsitzender des Verbandsausschusses

## **Geschäftsordnung für den Geschäftsführer**

des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor in Worpswede

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbandes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes mit Ausnahme des stellvertretenden Geschäftsführers.
- (5) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
- (6) Der Geschäftsführer ist anordnungsbefugt. Ausgabenbelege sind vom Geschäftsführer anzuweisen.
- (7) Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorstandsvorsteher und den Vorstandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses am 17. Januar 2007 beschlossen und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Worpswede, den 17. Januar 2007

Verbandsdirektor  
als Vorsitzender des Verbandsausschusses